

VG-Wort-Vergütungen bei Lesungen: Alle Fakten im Überblick

Für Lesungen in Bibliotheken müssen in der Regel Vergütungen an die Verwertungsgesellschaft gezahlt werden. Die Rechtsexperten Arne Upmeier und Eric Steinhauer klären die wichtigsten Fragen

»Leseförderung in Deutschland unerwünscht?«: Eine Leserzuschrift mit diesem Titel veröffentlichte BuB vor einiger Zeit (BuB 05/2019, Seite 263). Die Autorin beklagte darin, dass vor jeder Vorlesestunde, die Verlage um Erlaubnis gefragt werden müssten, damit die ehrenamtlichen Vorlesepaten und -patinnen kostenfrei vorlesen dürfen. Alternativ seien Vergütungen zu zahlen. Diese werden von der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort eingefordert, die die Rechte vieler Autoren und Autorinnen vertritt. Bibliotheken mit kleinerem Etat kämen hier schnell an Belastungsgrenzen und könnten Leseangebote mitunter nicht mehr anbieten. Auf den Diskussionsbeitrag erreichten die BuB-Redaktion viele Reaktionen, die auch zeigen, dass es bei dem Thema viele Unsicherheiten gibt. Die wichtigsten Fragen im Überblick:

Müssen für alle Lesungen in einer Bibliothek Vergütungen bezahlt werden?

Grundsätzlich: Ja. Das regelt das deutsche Urheberrecht. Demnach hat der Urheber/die Urheberin das ausschließliche Recht, sein bzw. ihr Werk öffentlich vorzutragen, etwa bei einer Lesung in einer Bibliothek. Möchte jemand anderes diese Werke vorlesen, nimmt in der Regel die VG Wort die Rechte für die Autoren und Autorinnen wahr und verlangt Vergütungen – allerdings gilt das ausschließlich für öffentliche Lesungen.

Diese Vergütungspflicht entfällt nur dann, wenn der Veranstalter der Lesung ein Träger der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege oder die Gefangenenbetreuung ist. Für Bibliotheken trifft das in aller Regel nicht zu.

Die VG Wort ist im Übrigen zwingend angehalten, für urheberrechtliche Nutzungen Vergütungen geltend zu machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anders als zum Beispiel Autoren und Autorinnen bzw. Verlagen steht es der VG Wort nicht frei, auf die Vergütung zu verzichten. Das setzt natürlich voraus, dass der Rechteinhaber auch tatsächlich von der VG Wort vertreten wird. Ist dies nicht der Fall, muss sich der Veranstalter direkt an den Autor, die Autorin oder den Verlag wenden. Die Einnahmen der VG Wort werden anschließend an Autoren und Autorinnen ausgeschüttet.

Welche Lesungen gelten als öffentlich?

Fast alle. »Das wird deutlich, wenn man an den Gegenbegriff zu ›öffentlich‹ denkt, nämlich ›privat‹«, sagt Arne Upmeier von der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv). »Die meisten Lesungen in Bibliotheken sind nicht privat, weil mehr oder weniger jede bzw. jeder daran teilnehmen kann.« Privatheit setze immer eine gewisse persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander voraus. Aber: Gleiche Interessen reichen nach Auskunft der VG Wort dafür nicht aus. »Alles was den Bereich des Privaten, Familiären, den Freundeskreis, Duz-Bekanntschäften überschreitet, ist bereits öffentlich«, erläutert Steinhauer.

Für eine private Lesung müsse zudem auch räumlich dafür gesorgt werden, dass wirklich nur diese geschlossene Gruppe zuhört, sagt Arne Upmeier. Lesungen in einer Ecke im Lesesaal der Bibliothek während der regulären Öffnungszeiten, seien daher bereits öffentlich und damit auch

vergütungspflichtig. In Zweifelsfällen empfiehlt die VG Wort, die fragliche Lesung zunächst zu melden. Anschließend könne im Austausch mit der Verwertungsgesellschaft geprüft werden, ob das Kriterium der »Öffentlichkeit« tatsächlich vorliegt.

Gibt es Ausnahmen von der Vergütungspflicht?

Gemeinfreie Texte können grundsätzlich kostenfrei vorgelesen werden. Die Gemeinfreiheit tritt beispielsweise dann ein, wenn der Autor oder die Autorin seit mehr als 70 Jahren verstorben ist. Grimms Märchen oder Goethes Werke dürfen also vollkommen vergütungsfrei vorgelesen werden. Das gleiche gilt, wenn man die Einwilligung der Rechteinhaber/-innen, also des Verlags oder des Autors/der Autorin, hat. Auch dann fallen keine Gebühren an. »Wenn Sie in Ihrer Bibliothek eine Autorenlesung haben, können Sie davon ausgehen, dass Sie diese Einwilligung haben. Oder Sie fragen beim Verlag nach, ob Sie das Buch auch kostenlos vorlesen dürfen. Gerade wenn Sie immer wieder aus einem Buch oder aus dem Repertoire eines Verlags lesen, könnte sich das lohnen«, empfiehlt Upmeier.

Benötige ich eine Erlaubnis, um aus den Büchern vorzulesen?

Das ist die gute Nachricht: Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich. Außer, die Veranstaltung dient kommerziellen Zwecken. Wird Eintritt verlangt und erhalten die Vorleser/-innen eine Vergütung, muss die VG Wort der Lesung vorher zustimmen. Ansonsten darf aus jedem beliebigen Buch vorgelesen

werden. Eine Vergütung an die VG Wort muss dennoch gezahlt werden.

Was bedeutet das, wenn ehrenamtliche Vorlesepaten und -patinnen vorlesen?

Lesen die ehrenamtlichen Vorlesepaten und -patinnen nur einem Kind vor, dann gilt das nicht als öffentliche Lesung und muss dementsprechend auch nicht gemeldet werden. Anders sieht es aus, wenn Vorlesepaten und -patinnen vor Gruppen vorlesen. Das muss der VG Wort gemeldet werden. »Im Prinzip hätten die Vorlesepaten selber diese Pflicht. Es empfiehlt sich aber, dass die Bibliothek die Meldung übernimmt – nicht nur, weil dies eine grundsätzliche Frage der Aufgabenverteilung zwischen ehren- und hauptamtlichem Personal ist, sondern auch, weil sich Bibliotheken leichter auf den Sozialrabatt berufen können«, sagt Arne Upmeier.

Müssen Bibliotheken also nicht den vollen Tarif für Vorträge der VG Wort zahlen?

Die VG Wort kann die Vergütungen bei Veranstaltungen mit »sozialem Charakter« um bis zu 25 Prozent reduzieren. Es gibt zudem Ermäßigungen ab 50 Prozent, wenn mehr als die Hälfte der in der Veranstaltung vorgetragenen Werke gemeinfrei sind.

Welche Formate gelten als »Lesung«, nur klassische Vorlesungen oder z.B. auch Bilderbuchkinos, Vorlesewettbewerbe von Schülern etc.?

»Es muss nicht immer die klassische Frontallesung sein, aber es muss sich immer um einen Vortrag von Texten handeln«, erklärt Arne Upmeier. Beim Bilderbuchkino, dem sogenannten Kamishibai, komme es bspw. darauf an, ob dazu ein Begleittext gelesen oder ganz frei erzählt wird. Wird der die Bilder begleitende Text gelesen, dann muss die Lesung tatsächlich auch der VG Wort gemeldet werden. Gleiches gilt für andere reine Textvorträge. Andere Regeln gelten, wenn ein Text »bühnenmäßig« aufgeführt

oder gesungen wird. »Bei Theaterstücken oder Musik müssten dann jeweils der Verlag oder die GEMA gefragt werden«, sagt Upmeier. Bei sehr langen Lesungen (»abendfüllend«) aus den Werken nur einer Autorin bzw. eines Autors ist die VG Wort nicht zuständig. In dem Fall muss direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern bzw. Rechteinhaberinnen gefragt werden.

Wie sollten Bibliotheken vorgehen, die eine Vorlesung halten wollen?

Die Meldung erfolgt am einfachsten online über ein Formular auf der Homepage der VG Wort. Es ist zu finden unter der Rubrik »T.O.M. – Texte online melden« und dort unter »Vortragsrecht melden«. Im Kommentarfeld sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Veranstaltung mit sozialem Charakter ohne Eintrittsgeld handelt, sagt Arne Upmeier.

Mit welchen Kosten hat die Bibliothek zu rechnen?

Nach derzeitigem Tarif würde eine Vorlesung, bei der maximal sechs Euro Eintritt genommen wird und der Raum nicht mehr als 100 Plätze hat, 21,60 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) kosten.

Ist ein Pauschalbetrag für die Meldung an die VG Wort denkbar?

Grundsätzlich sind bisher im Bereich des Vortragsrechts keine Pauschalvergütungen, sondern konkrete Meldungen vorgesehen, auf deren Grundlage die Vergütung individuell ermittelt werden kann. Eric Steinhauer schätzt eine pauschale Meldung als schwierig ein: Es stellten sich dann die Fragen, wer für die Kosten aufkommt und vor allem, wie die Einnahmen an die einzelnen Autoren und Autorinnen ausgeschüttet werden.

Die Experten

Müssen Bibliotheken für Lesungen Geld zahlen? Gibt es Ausnahmen? Und wann entfällt die Vergütungspflicht? Um diese Fragen zu beantworten, fanden die beiden Bibliothekare und Juristen Arne Upmeier und Eric Steinhauer Zeit für ein Gespräch.



Dr. Arne Upmeier ist stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Ilmenau. Er ist Mitglied in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien zum Bibliotheksrecht und unter anderem Ethikbeauftragter des dbv. Er vertritt die Bibliotheken bei Gesamtvertragsverhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften.



Prof. Dr. Eric Steinhauer ist stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen und Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er tritt für Reformen der deutschen Bibliotheksgesetzgebung und für einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und Veröffentlichungen (Open Access) ein.

Auch die VG Wort wurde im Rahmen der Recherche um Stellungnahme gebeten. Die Verwertungsgesellschaft hat sich schriftlich zu den Fragen geäußert.

*Steffen Heizereider,
BuB-Redakteur*